

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Landrat - Postfach 20 04 50 - 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle:
Amt für Familie und Jugend
- Elterngeld -
Hauptstraße 71
51465 Bergisch Gladbach

Herrn
Jannick Gabin Lawson Boemigan
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Buslinie:
436, 451, 452, 455
Haltestelle Dechant-Müller-Straße
Bearbeiter/in:
Frau Krämer
Zimmer:
Telefon:
02202/136270
Telefax:
02202/13106270
E-Mail:
Elterngeld@rbk-online.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 08:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Di., Fr. geschlossen

Geschäftszeichen: **44F4705472**

(Bitte bei Schriftwechsel angeben)

Datum: 20.02.2024

**Ihre Elterngeldangelegenheit für das Kind Tajo Levi Lawson,
geboren am 25.10.2023**

Ihr Antrag vom 24.01.2024

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Lawson Boemigan,

für Ihr Kind Tajo Levi Lawson, geboren am 25.10.2023, bewillige ich Ihnen Elterngeld.

Für die einzelnen Lebensmonate (LM) des Kindes steht Ihnen Elterngeld in folgender Höhe zu:

Zeitraum LM	vom	bis	Betrag mtl.	Art
3	25.12.2023	24.01.2024	1683,40 €	EB
4	25.01.2024	24.02.2024	1683,40 €	EB
5	25.02.2024	24.03.2024	1683,40 €	EB

(EB = Elterngeldbasismonat EP = Elterngeldplusmonat PB = Partnerschaftsbonusmonat)

Gründe:

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Gewährung von Elterngeld für obigen Zeitraum.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- entgegen der Angaben in Ihrem Antrag während des Elterngeldbezuges Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird (§ 8 Abs. 2 BEEG).
- entgegen der Angaben in Ihrem Antrag das zu versteuernde Familieneinkommen im Jahr vor der Geburt die Einkommensgrenze bei Alleinerziehenden von 250.000 Euro und bei Paargemeinschaften von 300.000 Euro übersteigt (§ 8 Abs. 2 BEEG).

Die Berechnung des Elterngeldes entnehmen Sie bitte beigefügten Anlagen.

Elterngeld wird bis zum 5. Lebensmonat in Höhe von 5.050,20 € nachgezahlt und auf folgendes Konto überwiesen:

Geldinstitut: ING-DiBa

IBAN: DE18500105175444583390.

BIC: INGDDEFFXXX.

Bis zur Gutschrift dieses Betrages kann aus kassentechnischen Gründen ein Zeitraum von höchstens 2 Wochen vergehen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Hauptstraße 71, 51465 Bergisch Gladbach ein. Sie können die genannte Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Sie können die Schriftform auch durch die elektronische Form ersetzen. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird.
- durch eine De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.
- durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.

Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Übermittlung von elektronischen Dokumenten sowie die zu beachtenden technischen Rahmenbedingungen sind auf der Internetseite unter www.rbk-direkt.de aufgeführt.

Ihre Pflichten:

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie mir jede Änderung der Verhältnisse sofort mitteilen müssen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- Sie eine – auch nur geringfügige – Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert,
- Sie oder Ihr Partner während der Partnerschaftsbonusmonate nicht zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten werden bzw. Ihr Partner während der Partnerschaftsbonusmonate nicht die Voraussetzungen für einen Elterngeldbezug erfüllt, unabhängig davon, ob er diese Lebensmonate beantragt hat oder nicht,
- Sie Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen oder beziehen,

Anlage zum Bescheid vom 20.02.2024

Elterngeldsache Jannick Gabin Lawson Boemigan

Geschäftszeichen: 44F4705472

Sie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Nichtselbstständige Tätigkeit vor Geburt

Abzugsmerkmale

Es werden die Abzugsmerkmale zugrunde gelegt, wie sie sich aus dem maßgeblichen 12-Monatszeitraum **vor** der Geburt ergeben. Ist eine Änderung der Abzugsmerkmale im 12-Monatszeitraum **vor** der Geburt erfolgt, wirkt sich diese nur aus, wenn sie in der überwiegenden Anzahl der Monate gegolten hat. Eine Änderung während des Bezugszeitraumes bleibt hingegen vollkommen unberücksichtigt.

Für das maßgebliche durchschnittliche Einkommen aus Tätigkeit, welches Sie zu versteuern haben, erfolgt die Berechnung des Steuerabzugs nach dem sogenannten Programmablaufplan. Er ist mit Steuertabellen vergleichbar. Maßgeblich ist der jeweilige Programmablaufplan zum 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt/Annahme des Kindes. Selbstständige werden in Steuerklasse 4 eingereiht, sofern nicht zusätzlich überwiegende Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit vorhanden sind. Bei Beamten, Richtern und Soldaten und besonderem Personenkreis wird eine kleine Vorsorgepauschale berücksichtigt, sofern die Kriterien hierfür zuletzt oder überwiegend vorgelegen haben. Sonstige Freibeträge und Pauschalen bleiben unberücksichtigt.

Zur Berechnung der Steuern berücksichtigt der offizielle Programmablaufplan automatisch und unbeeinflussbar einen Abzug des Werbungskostenpauschbetrages (83,33 Euro).

Dieser Abzug ist bei **ausschließlich Selbstständigen** jedoch nicht vorgesehen. Um dies zu neutralisieren, ist in diesen Fällen der in der Berechnungsanlage aufgeführte Betrag, der als Basis für die Berechnung der Steuern dient, um den Werbungskostenpauschbetrag erhöht

Sofern Sie sozialversicherungspflichtige Einkünfte haben, sind vom monatlichen durchschnittlichen Einkommen für die Kranken- und Pflegeversicherung 9 Prozent, für die Rentenversicherung 10 Prozent und für die Arbeitslosenversicherung 2 Prozent abzuziehen.

Hinweise für die Feststellung des Einkommens für den Steuerabzug und den Abzug von Sozialabgaben:

Einkommen aus:

- a) geringfügiger Beschäftigung wird weder beim Steuerabzug noch beim Abzug der Sozialausgaben berücksichtigt.
- b) pauschaler Versteuerung unterliegt nicht dem Steuerabzug, wohl aber dem Abzug von Sozialabgaben.
- c) einer Ausbildung mit einem Einkommen unter 325,- € mtl. aus einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr unterliegen dem Steuerabzug, aber nicht dem Abzug von Sozialabgaben. Gleches gilt für einen Minijob auf Steuerkarte.
- d) einem Midi-Job unterliegt dem Steuerabzug, jedoch erfolgt für den Sozialabgabenabzug eine spezifische Berechnung, so dass im Ergebnis die Sozialabgaben geringer ausfallen.
- e) nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern i.S.d. VO (EG) 883/2004 unterliegt nicht dem Steuerabzug, wohl aber dem Abzug von Sozialabgaben, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt.

Hinweis für „sonstige Bezüge“ bei nichtselbstständiger Tätigkeit

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach lohnsteuerrechtlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden:

Steuerklasse:	1	AV:	Ja
Kinderfreibetrag:	0.0	RV:	Ja
Kirchensteuer:	Nein	KV/PV:	Ja

kleine Vorsorgepauschale:

Nein

Monatliches Nettoeinkommen vor der Geburt

<u>Einkünfte:</u>	
Nichtselbstständige Tätigkeit:	4.229,17 €
<u>mtl. Gesamteinkünfte:</u>	<u>4.229,17 €</u>
<u>Abzüge:</u>	
Steuern (auf der Basis von 4.305,56 €):	735,16 €
Sozialabgaben (auf der Basis von 4.305,56 €):	904,17 €
<u>mtl. Gesamtabzüge:</u>	<u>1.639,33 €</u>
<u>mtl. Netto:</u>	<u>2.589,84 €</u>

Prozentsatz

mtl. Netto vor der Geburt = 1.240 € oder höher

Prozentsatz: 65,00 %

Höhe des Elterngeldes

Basismonate <u>ohne</u> Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum	mtl. Netto vor Geburt Elterngeld <u>65,00 %</u> (max. 1.800,00 €) (min. 300,00 €) Elterngeld gesamt	2.589,84 € 1.683,40 € 1.683,40 €
--	--	---

- Sie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt wechseln,
- ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme des Aufenthaltstitels eingeleitet wurde,
- der Aufenthaltstitel geändert oder entzogen wurde bzw. erlischt oder erloschen ist,
- der sorgeberechtigte Elternteil seine Zustimmung zu Ihrem Elterngeldbezug entzieht,
- Sie eines der im Antrag aufgeführten Kinder nicht mehr betreuen und erziehen,
- eines der im Antrag aufgeführten Kinder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse eintritt,
- Ihnen Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- Ihnen das Recht auf Freizügigkeit entzogen wurde oder diesbezüglich ein Verfahren anhängig ist,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt.

Zuwiderhandlungen gegen die Mitteilungspflicht werden gemäß § 14 BEEG im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet.

Hinweis zum Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld unterliegt gemäß § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j) Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Für das Elterngeld selbst brauchen Sie keine Einkommensteuer zu zahlen. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen. Auch wenn Sie selbst kein sonstiges Einkommen haben, kann das Elterngeld dazu führen, dass das Einkommen Ihres Ehegatten höher besteuert wird.

Neben Ihrer Verpflichtung zur Angabe in der Steuererklärung wird die Elterngeldkasse im Rahmen ihrer Verpflichtung der Finanzverwaltung für das jeweilige Kalenderjahr Betrag und Leistungszeitraum des Elterngeldes durch Datenfernübertragung mitteilen (§ 32 b Abs. 3 EStG). Diese Mitteilung erfolgt unabhängig davon, ob Sie nur den Mindestbetrag oder eine höhere Elterngeldleistung bezogen haben.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid trotzdem sorgfältig auf, da er auch dem Nachweis gegenüber anderen Stellen dient.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krämer

Dieses Dokument ist ohne meine Unterschrift gültig.

Anlagen:

Berechnungsblatt